

14.01.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.01.2016

Ltg.-**833/A-1/62-2016**

L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Ebner, Edlinger, Mold, Ing. Rennhofer
Ing. Schulz und Balber

betreffend **Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung**

Mit LGBl. Nr. 96/2015 wurde das NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz erlassen und unter anderem die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung geändert.

Mit dem NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 96/2015 wurde für die NÖ Bezirkshauptmannschaften ein neues Gesetz erlassen, welches sowohl die äußere als auch die innere Organisation der Bezirkshauptmannschaften regelt. In Zukunft soll es in Niederösterreich 20 Bezirkshauptmannschaften geben. Der Sprengel der bisherigen Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung soll in weiterer Folge durch Verordnung auf andere Bezirkshauptmannschaften aufgeteilt werden, wodurch die Vollzugsaufgaben der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung auf die jeweilige Bezirkshauptmannschaft übergehen.

Das NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Gemäß § 11 Abs. 3 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung sind die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Landeswahlbehörde und der Wahlkommission nach der bei der letzten Wahl in die Landarbeiterkammer im Bereich der Landeswahlbehörde, die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden nach der bei der letzten Wahl in die Landarbeiterkammer im Bereich der Bezirkswahlbehörden festgestellten Stärke der Parteien zu berufen.

Auf Grund der Aufteilung des Sprengels des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung ist die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmitglieder der davon betroffenen Bezirkswahlbehörden Bruck an der Leitha, Korneuburg, Tulln und St. Pölten sowie deren Berufung anhand der Parteienstärke im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden neu festzulegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 74:

Da gemäß § 74 in der Fassung LGBl. Nr. 96/2015 der § 70 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung LGBl. Nr. 96/2015 erst am 1. Jänner 2017 in Kraft tritt und dem neuen Absatz 2 durch den "alten" Absatz 2 derogiert würde, ist § 74 aufzuheben. Um die zeitliche Abfolge des Inkrafttretens der Aufhebung des § 74 und Inkrafttretens des neuen § 70 Abs. 2 besser darzustellen, wurde der Entfall des § 74 als erste Änderungsanordnung vorgesehen.

Zu § 70 Abs. 2:

Mit LGBl. Nr. 96/2015 wurde im Artikel 9 bereits festgelegt, dass die Funktionsperiode der Bezirkswahlbehörde, die für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingesetzt wurde, mit 31. Dezember 2016 endet (vgl. § 70 Abs. 2 in der Fassung LGBl. Nr. 96/2015).

Mit § 70 Abs. 2 Z 1 soll nunmehr klargestellt werden, dass mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 auch die von der Aufteilung des Sprengels des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung betroffenen Bezirkswahlbehörden Bruck an der Leitha, Korneuburg, Tulln und St. Pölten ihre Amtszeit beenden und die Bezirkswahlleiter und deren Stellvertreter sowie die berufenen Mitglieder ex lege abberufen (die Funktion als Mitglieder verlieren) werden. Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde für den Stimmbezirk St. Pölten–Stadt bleiben im Amt.

In § 70 Abs. 2 Z 2 wird auf die heranzuziehenden Bestimmungen für die neue Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörden Bruck an der Leitha, Korneuburg, Tulln und St. Pölten verwiesen.

Trotz des Umstandes, dass die betroffenen Bezirkswahlbehörden bei Aufteilung des Sprengels des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung und der damit verbunden Gebietserweiterung weiterhin gleichnamig sind, müssen sie nach Änderung neu konstituiert werden. Im konkreten Fall ist nunmehr in § 70 Abs. 2 Z 3 festgelegt, dass die Frist zur Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder (§ 10 Abs. 1) sowie Vertrauenspersonen nicht zwingend anzuwenden ist, da die Landeswahlbehörde im Rahmen der Vorbereitungshandlungen eigene Fristsetzungen

festlegen kann, sodass eine Konstituierung der Wahlbehörden nach Inkrafttreten der Gebietsänderung erfolgen kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 21. Jänner 2016 möglich ist.